

ÄNDERUNGEN DURCH DIE RED III:

HERAUSFORDERUNGEN & LÖSUNGEN FÜR DIE BIOENERGIEBRANCHE

Vorwort

Aufgrund der Komplexität wurde – wo möglich – bewusst auf komplizierte Fachsprache verzichtet und stattdessen auf einfache Formulierungen gesetzt. Ziel ist es, ein besseres Verständnis der Inhalte zu fördern und den Zugang zum Thema zu erleichtern.

Einleitung: Überblick und Einordnung von RED I bis RED III

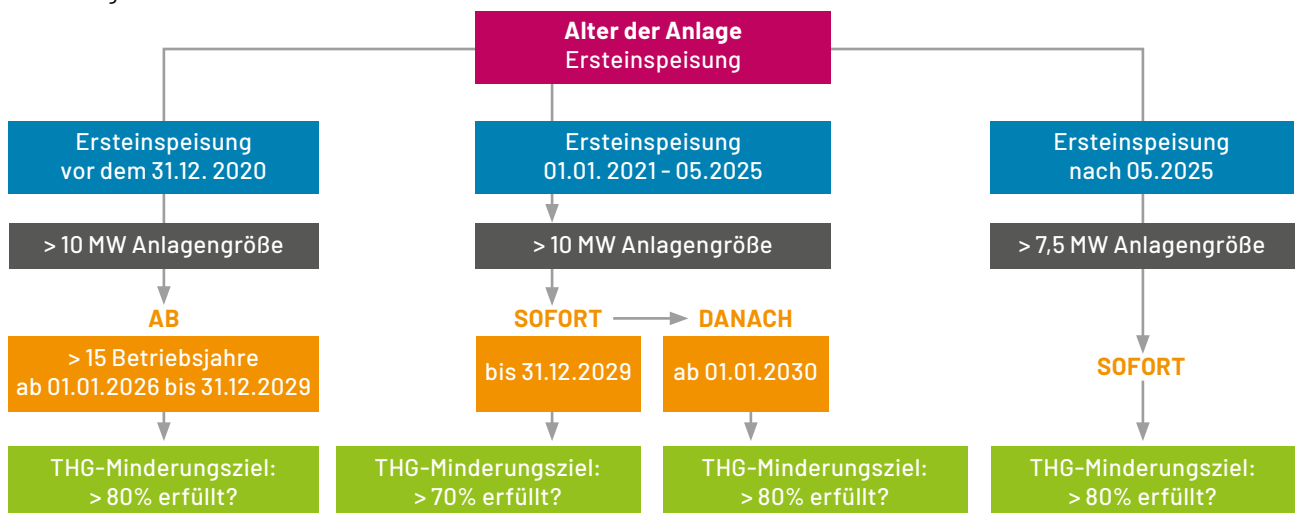
2009 wurde die RED I (Renewable Energy Directive) als erste Novelle verabschiedet, die verbindliche Ziele für erneuerbare Energien festlegte. Ziel war die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bis 2020 auf 20 Prozent. Schon die RED I legte Nachhaltigkeitsanforderungen an Biokraftstoffe fest, um bei der Produktion die Abholzung und den Biodiversitätsverlust zu vermeiden. Die 2018 verabschiedete RED II setzte anschließend das neue Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 32 Prozent zu erhöhen. Außerdem ergänzte die Richtlinie Nachhaltigkeitsanforderungen an feste und gasförmige Biomasse. Freiwillige anerkannte Zertifizierungssysteme, wie SURE, SBP und Better Biomass (NTA8080), haben diese Anforderungen übersetzt und in die operative Umsetzung in der Wirtschaft gebracht. Die Zertifizierungssysteme berücksichtigten dabei auch die neuen und klar definierten Biomassekategorien, wie forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche und sonstige Biomasse, sowie Treibhausgas-Minderungsziele (THG-Minderungsziele), die sich an Biomasseverwertungsanlagen richten. Seitdem wurden die Nachhaltigkeitsanforderungen der RED II und die Konformität von Biomassebrennstoffen mit dieser Richtlinie auch mit dem EU-Emissionshandel (ETS-1) sowie mit nationalen Fördergesetzen verknüpft. Dadurch können CO₂-Abgaben vermieden und Förderungen in Anspruch genommen werden. Am 20. November 2023 ist schließlich die RED III auf EU-Ebene in Kraft getreten. Eine Umsetzung der zentralen Vorgaben in nationales Recht musste innerhalb von 18 Monaten, also bis zum 21. Mai 2025, erfolgen. Deutschland hatte sich eine fristgerechte Umsetzung in nationales Recht vorgenommen. Allerdings wurde dies durch die vorgezogenen Neuwahlen nicht eingehalten. Eine „Scharfschaltung“ in Deutschland ist daher nicht genau bekannt, allerdings hat sich die neue deutsche Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag eine „zeitnahe Umsetzung“ vorgenommen.

Im Folgenden werden nun die Änderungen der RED III und die daraus resultierenden Herausforderungen, Risiken, Lösungen und Chancen erläutert. Auf die bisherigen Anforderungen der RED II, die somit auch Teil der RED III sind, wird nicht eingegangen, sofern sie nicht geändert wurden, um den Rahmen des Whitepapers nicht zu überschreiten.

1. Absenkung der Schwellenwerte für Anwendungskreis und CO₂-Kalkulation

Änderungen

Biomasse-Brennstoffe müssen nun bereits Nachhaltigkeits- und Treibhausgaskriterien erfüllen, wenn sie in Anlagen mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 7,5 Megawatt oder mehr zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte genutzt werden. Abhängig vom Alter der Anlage, dem Zeitpunkt ihrer Ersteinpeisung und ihrer Größe gelten spezifische THG-Minderungsziele:



ÄNDERUNGEN DURCH DIE RED III:

HERAUSFORDERUNGEN & LÖSUNGEN FÜR DIE BIOENERGIEBRANCHE

Für Anlagen mit einem Alter oder einer Betriebszeit von mehr als 15 Jahren ist eine gestaffelte Einführung vorgesehen:

Ersteinspeisung des Kraftwerks	Stichtag: THG-Minderungs- & CO ₂ Kalkulationspflicht
< 01.01.2011	ab 01.01.2026
AA.BB.2011	ab AA.BB.2026
AA.BB.2012	ab AA.BB.2027
AA.BB.2013	ab AA.BB.2028
AA.BB.2014	ab AA.BB.2029
2015 – 31.12.2020	ab 31.12.2029

Unternehmen müssen auch zukünftig verlässliche Informationen zur Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaskriterien vorlegen sowie Daten auf Anfrage bereitstellen. Ein unabhängiges Audit muss die Genauigkeit und Betrugssicherheit der Systeme prüfen. Die Regeln gelten für in der EU produzierte und importierte Brennstoffe. Des Weiteren müssen Verbrauchern oder zuständigen Behörden jährlich aktualisierte Informationen über Herkunft und Rohstoffe der Brennstoffe leicht zugänglich bereitgestellt werden.

Die EU-Kommission kann nationale oder internationale Zertifizierungssysteme anerkennen, die genaue Daten zu THG-Einsparungen enthalten. Diese können als Nachweis dafür dienen, dass Biokraftstoffe und Biomasse-Brennstoffe die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Betreiber können Nachhaltigkeitsnachweise direkt für ihr Gewinnungsgebiet vorlegen. Zudem kann die Kommission Schutzgebiete (s. Kapitel 4) für gefährdete Ökosysteme oder Arten offiziell anerkennen, sodass diese als Produktionsflächen ausgeschlossen sind. Diese Anerkennung ist bereits erfolgt: So hat das Zertifizierungssystem SBP die neuen Anforderungen in Form sogenannter „Bridging Requirements“ in seine Standardaktualisierung integriert. Darüber hinaus können Mitgliedstaaten nationale Systeme einführen, um die Nachhaltigkeits- und Treibhausgaskriterien entlang der gesamten Produktkette zu überprüfen. Diese Systeme können auch die Datenqualität in der Unionsdatenbank kontrollieren und Biokraftstoffe mit geringem ILUC-Risiko (Indirect Land Use Change) zertifizieren. Wenn ein nationales System von der EU-Kommission anerkannt wird, sind auch andere in der EU zugelassene Systeme verpflichtet, diese Anerkennung zu akzeptieren. Für Anlagen mit 7,5–20 Megawatt können vereinfachte Überprüfungssysteme eingeführt werden.

Quellen:

- RED III, Artikel 29 Abs. 1, Unterabs. 4; Artikel 29 Abs. 10; Artikel 30 Abs. 3, 4, 6
- <https://sbp-cert.org/documents/normative-documents/version-2/standards-v2/>

Herausforderungen und Risiken

Mit der RED III müssen nun auch kleine Biomasseanlagen strenge Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, wobei insbesondere diesen zumeist kein ausgebildetes Personal direkt zur Verfügung steht. Hier besteht somit das Risiko, der geforderten Sorgfaltspflicht nicht nachzukommen, was wiederum zu höheren CO₂-Abgaben und ausfallenden Fördergeldern führen kann. Zusätzlich muss die Erfüllung von THG-Minderungszielen nachgewiesen werden, was gerade für Anlagen komplex und überfordernd sein kann, die bislang noch keine Berührungspunkte mit diesem Thema hatten. Eine der wohl größten und weitreichendsten Herausforderungen stellt allerdings die Versorgung mit zertifizierter Biomasse dar. Bisher nicht zertifiziertes Material darf nicht mehr eingesetzt werden. Dies kann entweder zu einem erhöhten Mehraufwand führen, wenn die Lieferanten zertifiziert werden müssen, oder dazu, dass bestimmte Lieferanten nicht mehr beauftragt werden können. Ein solcher Schritt kann wiederum die Versorgungssicherheit gefährden, während der Preis für zertifiziertes Material aufgrund des knapper werdenden Angebots steigen könnte.

ÄNDERUNGEN DURCH DIE RED III:

HERAUSFORDERUNGEN & LÖSUNGEN FÜR DIE BIOENERGIEBRANCHE

Lösungen und Chancen

Zunächst müssen sich die neu durch die RED III betroffenen Anlagen zertifizieren lassen, um weiterhin von Abgaben befreit zu sein und Fördergelder zu erhalten. Das dafür notwendige Wissen und Personal könnte schrittweise durch externe Unterstützung und Schulungen aufgebaut werden. Sollte internes Personal nicht verfügbar sein, besteht die Möglichkeit, die Zertifizierung und Nachweisführung vollständig an externe Dienstleister auszulagern – zum Beispiel im Rahmen eines Vollversorgungskonzepts. Eine sinnvolle Ergänzung kann der Einkauf über größere, zertifizierte Vorlieferanten sein. Diese könnten ehemalige, vor allem kleine Lieferanten in ihr Zertifikat aufnehmen, die sich beispielsweise aus Kostengründen nicht selbst zertifizieren lassen wollen oder können. Dies würde zumindest die Versorgungssicherheit gewährleisten und hätte den Vorteil, dass der bisherige Lieferantenstamm in großen Teilen bestehen bliebe. Eine weitere Chance dieser Lösung, ist die Möglichkeit des überregionalen Mengenausgleichs, der zu einer zusätzlichen Versorgungssicherheit, und bei Spotmengen zu einer Kostenreduzierung, führen kann.

2. Förderbedingungen und Gebiete in äußerster Randlage

Änderungen

Die Mitgliedstaaten dürfen keine neuen Subventionen für die Stromerzeugung aus forstwirtschaftlicher Biomasse in reinen Stromanlagen gewähren oder bereits bestehende verlängern – außer eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:

- a) **Strukturwandel-Regionen:** Die Anlage liegt in einer Region, die stark von fossilen Brennstoffen abhängig ist und in einem territorialen Plan für einen gerechten Übergang genannt wird.
- b) **CO₂-Abscheidung und Speicherung:** Die Anlage nutzt Technologien zur CO₂-Speicherung.
- c) **Abgelegene Gebiete:** In Randgebieten der EU – unter anderem auf Guadeloupe, den Azoren oder den Kanarischen Inseln – kann Biomasse für eine Übergangszeit genutzt werden, um eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten.

Mitgliedstaaten dürfen für Anlagen in Randgebieten vorübergehend von den Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse-Brennstoffe und Biokraftstoffe abweichen (s. RED III Artikel 29, Absätze 2-7, 10 & 11) und andere Kriterien festlegen. Dies gilt auch für die Herkunft der Biomasse falls:

- a) die Nutzung objektiv notwendig ist, um eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten,
- b) die Lockerung hilft, die Nachhaltigkeitskriterien (s. RED III Artikel 29, Absätze 2-7, 10 & 11) schrittweise einzuführen
- c) und dadurch der Übergang von fossilen Brennstoffen zu nachhaltiger Biomasse gefördert wird.

Weitere Beschränkungen werden bis 2027 geprüft und veröffentlicht. Förderungen, die allerdings bereits vor November 2023 zugesagt wurden, bleiben bis Ende 2030 gültig, sofern sie nachhaltig sind und nicht zu hohe Gewinne ermöglichen.
Quelle: RED III, Artikel 3, Abs. 3d; Artikel 29, Abs. 13 & 15

Herausforderungen und Risiken

Auch durch diese Neuerungen entstehen Herausforderungen und Risiken, die in Kapitel 3 (insbesondere keine Förderung für reine Stromerzeuger) genauer beschrieben werden. Außerdem dürfen Biomasseanlagen in äußersten Randlagen nur vorübergehend gefördert werden, um die Energieversorgung zu sichern, was auch für diese Anlagen eine langfristige Planungsunsicherheit bedeuten kann.

Lösungen und Chancen

Neben der Umrüstung der Anlagen auf eine Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), kann in diesem Fall die Installation einer CO₂-Abscheidung helfen, weiterhin förderfähig zu bleiben oder Abgaben zu vermeiden. Die so gewonnenen Produkte (zum Beispiel Wärme, Dampf und CO₂) können anschließend gewinnbringend an die Industrie vermarktet werden.

ÄNDERUNGEN DURCH DIE RED III:

HERAUSFORDERUNGEN & LÖSUNGEN FÜR DIE BIOENERGIEBRANCHE

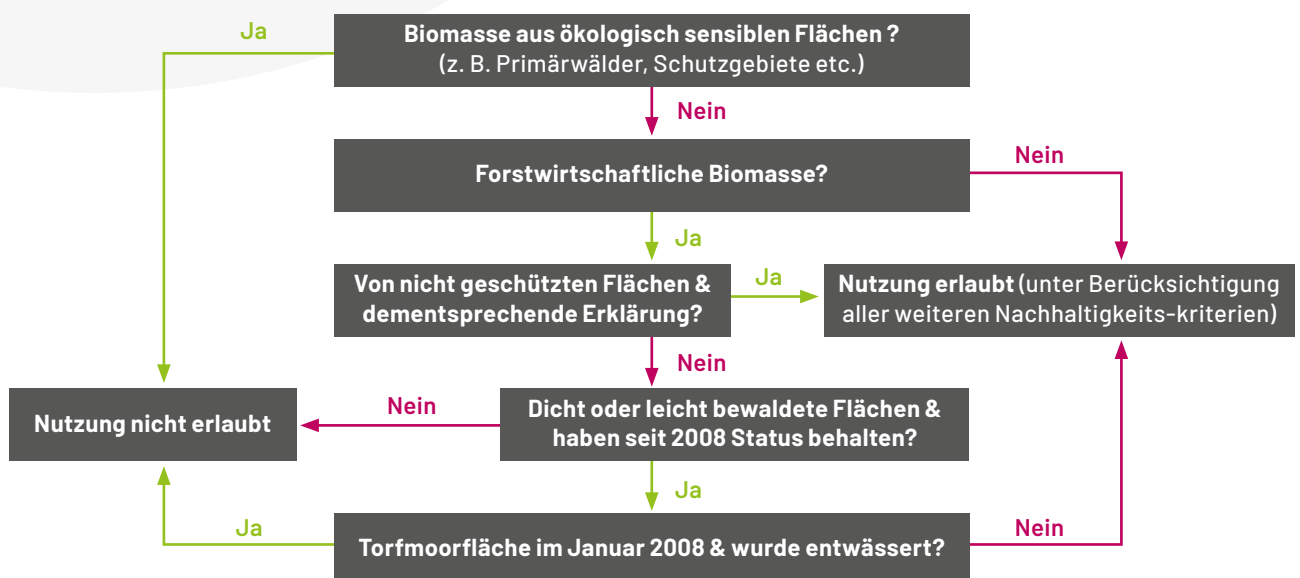
3. Kein Beitrag zur Landnutzungsänderung und Stärkung von der Biodiversität inklusive HCV-Areas

Änderungen

Die EU-Kommission hat bis September 2023 wissenschaftliche Daten zu Biomasse-Brennstoffen überprüft, die mit einem hohen Risiko für indirekte Landnutzungsänderungen (Indirect Land Use Change, kurz: ILUC) verbunden sind. Ergebnis der Überprüfung war, dass eine erhebliche Ausdehnung der Produktionsfläche auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu beobachten ist. Alle drei Jahre werden die Daten erneut geprüft und die Regeln angepasst, falls sich wissenschaftliche Erkenntnisse oder Rahmenbedingungen ändern. In Zusammenhang damit dürfen Biomasse-Brennstoffe überdies nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die von Flächen mit hoher biologischer Vielfalt stammen, wenn diese seit Januar 2008 diesen Status hatten. Dazu gehören:

- Primärwälder und Altwälder, in denen es keine sichtbaren menschlichen Eingriffe gibt,
- artenreiche, nicht degradierte Wälder, sofern deren Nutzung dem Naturschutz nicht widerspricht,
- gesetzlich geschützte Gebiete oder Flächen für bedrohte Ökosysteme und Arten,
- Grünland mit hoher biologischer Vielfalt,
- sowohl natürliches als auch künstlich geschaffenes, Heideland.

Dies gilt auch für forstwirtschaftliche Biomasse, mit Ausnahme von c) und wenn die Biomasse von Flächen stammt, die nicht als Schutzgebiete oder kohlenstoffreiche Flächen gelten oder galten. In diesem Fall stellen Anlagen, die Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse produzieren, eine durch interne Prozesse untermauerte Zuverlässigkeitserklärung darüber aus, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht aus Schutzgebieten oder kohlenstoffreichen Flächen stammt. Von dieser Regelung kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn die forstwirtschaftliche Biomasse aus dicht oder leicht bewaldeten Gebieten stammt, die ihren Schutzstatus nach 2008 behalten haben. Ein Entscheidungsdiagramm zur Veranschaulichung:



Beim Einsatz forstwirtschaftlicher Biomasse gemäß Entscheidungsdiagramm ist des Weiteren die Ernte von Stümpfen und Wurzeln sowie die Zerstörung von Primär- und Altwäldern oder deren Umwandlung in Plantagen unzulässig. Die Ernte sollte auf für Schäden anfälligen Böden vermieden werden. Es wird außerdem betont, dass die nationalen Schwellenwerte für Kahlschläge und die Entnahme von Totholz eingehalten werden müssen. Zusammenfassend sollte die Ernte demnach in einem ökologisch sinnvollen Maße stattfinden, sodass der Wald als Lebensraum erhalten bleibt und der Boden nicht stark belastet oder beschädigt wird.

Quelle: RED III, Artikel 29, Abs. 3, 4, 5, 6

ÄNDERUNGEN DURCH DIE RED III:

HERAUSFORDERUNGEN & LÖSUNGEN FÜR DIE BIOENERGIEBRANCHE

Herausforderungen und Risiken

Wie aus den vorherigen Ausführungen hervorgeht, stehen Unternehmen zukünftig vor der Herausforderung sicherzustellen, dass keine direkte oder indirekte Landnutzungsänderung stattfindet. Ferner müssen sie sichergehalten, dass Material nicht aus verbotenen Gebieten gewonnen wird. Gerade bei Produkten mit längeren Lieferketten, wie Pellets, kann es schwierig sein, diese Informationen von Vorlieferanten zu bekommen. Daraus resultiert das Risiko von Dokumentationslücken in der Nachweisführung oder dem fälschlichen Einsatz von nicht nachhaltigen Rohstoffen. Im besten Falle stehen Unternehmen Geodaten und/oder Zertifizierungen zur Verfügung, um die Flächenherkunft ihrer Biomasse zweifelsfrei nachzuweisen. Doch gerade diese detaillierten Informationen können oder wollen Lieferanten gegebenenfalls nicht bereitstellen. In diesem Fall stehen Unternehmen erneut vor der Herausforderung, bisherige Holzquellen nicht mehr nutzen zu können. Dadurch wäre abermals die Versorgungssicherheit gefährdet und der Preis für zertifiziertes Material würde aufgrund des knapper werdenden Angebots steigen.

Lösungen und Chancen

Auch hier ist der Einkauf über größere, zertifizierte Vorlieferanten eine mögliche Lösung (s. Kapitel 1).

4. Förderung der Kaskadennutzung

Änderungen

Die EU strebt weiterhin eine stärkere Priorisierung der höherwertigen Nutzung von Holz, zum Beispiel in Form von langlebigen Holzprodukten (beispielsweise Bauholz und Möbel) an, bevor es energetisch genutzt wird. Die angestrebte Reihenfolge der Nutzung sieht folgendermaßen aus:

1. Holzprodukte
2. Wiederverwendung
3. Recycling
4. Bioenergie
5. Entsorgung

Die Kaskadennutzung soll durch nationale Regelungen sichergestellt werden, wobei Förderregelungen hierbei den Schwerpunkt bilden sollen. Die EU-Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass Förderungen für Energie aus Biomasse-Brennstoffen nachhaltig sind, keine umweltschädlichen Anreize setzen oder den Wettbewerb mit Holzverarbeitenden Industrien verzerren. Holzige Biomasse soll so genutzt werden, dass sie den höchsten wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen bringt. Mitgliedstaaten dürfen jedoch von der Kaskadennutzung abweichen, wenn die Energieversorgung gefährdet ist oder die lokale Industrie forstwirtschaftliche Biomasse mengenmäßig oder technisch nicht besser verwerten kann. Dies gilt für:

- a) notwendige Waldpflege, etwa zur Brandprävention,
- b) Noteinschläge nach Naturereignissen,
- c) Holzsorten, die lokal nicht verarbeitet werden können.

Dennoch finanzieren Mitgliedstaaten nicht direkt:

- a) die Verbrennung von hochwertigem Rundholz, Stümpfen und Wurzeln zur Energiegewinnung,
- b) die Energieerzeugung aus Abfällen, es sei denn, diese sind nicht recyclebar.

Quelle: RED III, Artikel 3, Abs. 3, 3a, 3c

Herausforderungen und Risiken

Aus diesen Veränderungen ergeben sich weitere Einschränkungen bei der staatlichen Förderung in Bezug auf die energetische Nutzung von Holz. Dies kann demnach zu wirtschaftlichen Unsicherheiten für Kraftwerksbetreiber führen, die aktuell Brennstoffe einsetzen, die auf einer höheren Kaskadenstufe verwendet oder wiederverwendet werden können. Neben diesem Risiko kann die Versorgungssicherheit gefährdet sein, was aus einem zunehmenden Wettbewerb und höheren Preisen für wiederverwendbare oder recyclebare Rohstoffe resultiert.

ÄNDERUNGEN DURCH DIE RED III:

HERAUSFORDERUNGEN & LÖSUNGEN FÜR DIE BIOENERGIEBRANCHE

Lösungen und Chancen

Eine Lösung für betroffene Kraftwerksbetreiber kann der Umstieg auf günstigere, nicht recyclebare Abfälle darstellen – beispielsweise Nussschalen oder andere Reststoffe aus der Nahrungsmittelproduktion. Zusätzlich könnte die Versorgungssicherheit durch einen überregionalen und gegebenenfalls sogar günstigeren Mengenausgleich stabilisiert werden.

5. Bürokratieabbau, Energieeffizienz, Beschleunigungsgebiete

Änderungen

Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, dass Genehmigungs- und Zertifizierungsverfahren für erneuerbare Energieanlagen, Netze und die Umwandlung von Biomasse fair und notwendig sind. Dabei sollen sie zudem die Energieeffizienz priorisieren. Bis Februar 2026 müssen Mitgliedstaaten Pläne für Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausarbeiten, wovon Biomasseanlagen jedoch ausgenommen sein können. Die Beschleunigungsgebiete sollen umweltfreundlich ausgewählt werden – bevorzugt auf bereits genutzten Flächen, wie Industriegebieten. Sensible Naturschutzgebiete, wie Natura 2000 oder Vogelzugrouten, sind ausgeschlossen. Die Pläne müssen Maßnahmen enthalten, um negative Umweltauswirkungen von Energieprojekten zu vermeiden oder zu minimieren. Vor ihrer Genehmigung müssen die Pläne einer Umweltprüfung unterzogen werden. Staaten können bereits bestehende, geeignete Gebiete bis Mai 2024 als Beschleunigungsgebiete ausweisen, wenn Umweltauflagen erfüllt sind. Die Genehmigungsverfahren für Projekte in diesen Zonen sollen beschleunigt werden.

Quelle: RED III, Artikel 15 Abs. 1, Abs. 15c

Herausforderungen und Risiken

Wie in vielen anderen Regularien zeigt sich hier ebenfalls der Wille der EU Solar- und Windenergie gegenüber Bioenergie stärker zu fördern. Kraftwerksbetreiber sehen sich deswegen der Tatsache gegenüber, von Beschleunigungen sowie Bürokratieabbau ausgenommen zu sein und dadurch keine langfristige Investitionssicherheit zu haben. Daneben können durch neue Effizienzstandards Modernisierungsmaßnahmen notwendig werden, die insbesondere für ältere Anlagen Investitionsrisiken mit sich bringen.

Lösungen und Chancen

Da die Ausnahme von Biomasseanlagen den EU-Mitgliedstaaten überlassen wird, besteht hier die Chance, sich auf nationaler Ebene für eine Integration einzusetzen. Unter diesen Umständen könnten neue Biomasseanlagen von den schnellen Genehmigungsprozessen profitieren. Auch Energieeffizienzmaßnahmen wie Kraft-Wärme-Kopplungen bringen natürlich positive Effekte mit sich, da Kosten gesenkt und durch den Verkauf von zusätzlicher Energie an die Industrie, zusätzliche Umsätze generiert werden können. Besonders offene und ambitionierte Anlagen können erwägen, ihre Anlage mit Solar- oder Windenergieprojekten zu kombinieren, um so neue Geschäftsmöglichkeiten zu eröffnen und ihre Risiken besser zu diversifizieren.

Hinweis

Die anliegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch wird keinerlei Gewährleistung oder Haftung für die Fehlerfreiheit, Aktualität, Vollständigkeit und Genauigkeit der enthaltenen Informationen übernommen. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Zudem stellen diese Informationen nur einen allgemeinen Anhaltspunkt dar, der Ihnen gegebenenfalls Empfehlungen und Vorschläge geben kann. Sie ersetzen keine fachkundige Beratung, etwa durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar.



Autor & Experte
Florentin Morick
Nachhaltigkeitsmanagement
florentin.morick@bruening-group.de